

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung,
betreffend die Bewerbung um den Dr. der technischen
Wissenschaften an der Abteilung für allgemeine Wissenschaften.

Zu § 4^{2b} der Promotionsordnung:

Für die volle wissenschaftliche Ausbildung in einem Fachgebiet wird (unbeschadet der Bestimmungen von § 2 und 3) gefordert, daß sich der Kandidat mindestens 3 Semester dem Studium des Fachgebietes, dem die Dissertation entnommen ist, an Technischen Hochschulen, Universitäten, Bergakademien, Landwirtschaftlichen Hochschulen oder Handelshochschulen des deutschen Sprachgebietes gewidmet hat.

Für jedes so als voll anzurechnende Semester sind mindestens 8 Wochenstunden von Vorlesungen oder seminaristischen Übungen aus dem Fachgebiete nachzuweisen. Die sich hieraus ergebende geforderte Gesamtzahl von 24 Wochenstunden kann aber auch auf mehr als 3 Semester verteilt sein.

Zu § 8^{1,2}:

Ist vom Rektorat der Abteilung für allgemeine Wissenschaften ein Gesuch überwiesen, so bedarf es zunächst der Anerkennung der Abteilung, daß die beiliegende wissenschaftliche Abhandlung ihrem wesentlichen Inhalt nach den Gebieten zugehört, für die entsprechend § 5 die Abteilung die Promotionsmöglichkeit besitzt. Darüber ist die Meinung der Fachvertreter in der Abteilung zu befragen; die Entscheidung gibt die Abteilung als Ganzes.

Erst nach dieser Anerkennung bestellt die Abteilung Berichtter und Mitberichtter.

Zu § 9³:

Wenn die vorgelegte Abhandlung einen gegebenen Stoff im wesentlichen kompilatorisch, formal oder rechnerisch ohne eigene neue Methoden oder Gesichtspunkte auswertet, so ist sie, auch wenn sie in ihrer Art wertvolle Zusammenstellungen gibt, im allgemeinen nicht als geeignet für die Promotion anzusehen. Darüber soll sich der Berichtter oder der Mitberichtter gegebenenfalls äußern. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung aus diesem Grunde steht natürlich auch der Gesamtabteilung zu.

Zu § 10³:

Die mündliche Prüfung aus dem Gesamtfachgebiet des Kandidaten soll im allgemeinen 1½ Stunden dauern. Und zwar zunächst die aus dem engeren Teilgebiete der Abhandlung etwa ¾ Stunden. Weiter soll noch je etwa 20 Minuten aus 2 anderen Teilgebieten des Gesamtfachgebietes geprüft werden, die der Kandidat mit Zustimmung der betreffenden Dozenten gewählt hat.

Als Teilgebiete werden genannt:

für die Physik:

Beispielsweise :

Aufbau der Materie.
Quantenphysik.
Physik der Strahlung.
Chemische Physik.
Relativitätstheorie.
Technische Anwendungen
der Physik

u. s. w.

für die Mathematik:

Zahlen und Funktionen.
Geometrie und Analysis
in ihren Wechselbeziehungen.

Geometrie.
Neuere Grundlegung der
Arithmetik und Analysis.
Neuere Grundlegung der
Geometrie.
Ein Hauptgebiet der Mecha-
nik.
Ein Hauptgebiet der mathe-
matischen Methoden der
Physik.

für die Wirtschaftswissen- schaften:

Beispielsweise :

Volkswirtschaftslehre
(einschließlich Geld- und
Sozialpolitik).
Finanzwissenschaft (ein-
schließlich Finanzpolitik
und Steuerrecht).
Staats und Verwaltungskunde
(einschl. Verfassungs-,
Rechts- und Wirtschaftsge-
schichte).
Grundzüge des bürgerlichen
Rechts, des Arbeitsrechts
und des Patentwesens.
Privatwirtschaftslehre
einschließlich Bilanzkunde.
Wirtschaftsgeographie und
deutsche Landeskunde, ein-
schließlich geographische
Wirtschaftsgeschichte.
Psychotechnik, Psychologie
und verwandte Gebiete der
Philosophie.

für Literatur, Aesthetik, Sprachen und Geschichte:

Neuere deutsche Literatur.
Ältere deutsche Literatur.
Stilgeschichte und Aesthe-
tik.
Französische Literatur- und
Sprachgeschichte.
Italienische Literatur- und
Sprachgeschichte
Geschichte.
Kunstgeschichte.
Philosophie.

Steht die Abhandlung in enger Beziehung zu einem Gebiet der Technik, so kann mit Zustimmung des dann aus der betreffenden Abteilung zugezogenen Berichters oder Mitberichters ein Teilgebiet der mündlichen Prüfung diesem Gebiete der Technik entnommen werden.

Bei der Einreichung sind die Teilfächer der mündlichen Prüfung von dem Kandidaten nach Rücksprache mit den Fachvertretern anzugeben.

Colour & Grey Control Chart

White Blue
Grey 1 Cyan
Grey 2 Green
Grey 3 Yellow
Grey 4 Red
Black Magenta

